

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 13

Buchbesprechung: Reformationsjubiläum und Freidenkertum

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strebt weitaus der vornehmste ist, *so ist auch ihre Gewalt über alle andern erhaben und kann unter gar keinen Umständen der staatlichen Gewalt untergeordnet oder unterworfen sein.*“

Und so fordert auch die Kirche für sich alle Befugnisse und Rechte des Staates, nicht zum mindesten das Richteramt, mit allen seinen Konsequenzen.

„Es ist mit unglaublicher Unverschämtheit behauptet worden, sagt Pius IX. (Enc. *Quanta cura*) dass die Kirche nicht das Recht habe, mit zeitlichen Strafen diejenigen zu verfolgen, welche ihre Gesetze verletzen.“

Und Leo XIII. schreibt (Enc. *Immortale Dei*):

„In der Tat hat Jesus Christus seinen Jüngern auch völlige Macht im Gebiete des Heiligen (*in sacra*) gegeben, und hat ihnen ausdrücklich die Gewalt verliehen, wirkliche Gesetze zu machen, mit der doppelten, daraus hervorgehenden Befugnis: zu richten und zu strafen.“

Pater Liberatore steht völlig auf dem Boden dieser Anschauung, wenn er behauptet:

„Die Kirche ist nichts anderes als der wahrnehmbare Ausdruck des Rechts Gottes, da sie ja die von Jesus Christus hienieden in Form einer sichtbaren Gesellschaft gegründete Religion ist. Es folgt daraus, dass die Kirche das Recht hat, innerhalb, und bisweilen auch ausserhalb, die irgendwie gegen die moralische Ordnung begangenen Fehler zu verfolgen und zu bestrafen; sie kann *ratione peccati* (wenn gesündigt wurde) jede menschliche Handlung vor ihren Richterstuhl ziehen, sei sie individueller oder gesellschaftlicher Art.“ (o. c. p. 19.)

Man könnte vielleicht meinen, dieses Gericht fordere für sich nur das Recht, geistige Strafen zu verhängen, wie Verweigerung der Sakramente, Auferlegung von Fasttagen, Wallfahrten und dergleichen. — Aber wir kennen schon die Stellung Pius IX. zu dieser Frage, und Pater Liberatore führt sie des näheren aus:

„Die Kirche besitzt die Gewalt zu strafen; sie kann nicht allein geistige, sondern auch zeitige Strafen verhängen. Dieser Satz ist für jeden Katholiken nicht nur eine Wahrheit, er ist für ihn ein Glaubensdogma, da der gegenteilige Irrtum von den Päpsten und Konzilien feierlich verdammt worden ist. Das Konzil von Trient hat diejenigen aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, welche behaupten, die Gläubigen dürften nur durch die Entziehung der Sakramente zur Einhaltung eines christlichen Lebens gezwungen werden. Neuerdings hat Papst Pius IX. in seinen apostolischen Briefen gegen die Irrlehren des Nepomuk Nütz hauptsächlich diese angeführt: er behaupte, die Kirche dürfe keine Gewalt anwenden. Auch Leo XIII. hat sich im selben Sinn wie Pius IX. ausgesprochen.“ (o. c. pp. 156—157.)

Bleibt noch die Frage offen, bis zu welchen Sanktionen das Strafrecht der Kirche sich erstreckt, insbesondere, ob sie für sich das Recht die Todesstrafe zu verhängen in Anspruch nimmt? Auch darüber unterrichtet uns Pater Liberatore:

„Was dieses Recht betrifft, so ist kein Grund vorhanden der strafenden Gewalt der Kirche Grenzen vorzuschreiben. Die Kirche, sowie der Staat, ist eine vollkommene Gesellschaft; sie hat infolge dessen alle zu ihrer Erhaltung und Verteidigung nötigen Rechte. — Was nun den Gebrauch dieses Rechtes (zu töten) anbelangt, so ist es unleugbar, dass die Kirche sich weigert, äusserst schwere und blutige Strafen zu verhängen. Dies kommt von ihrer Milde und Gnade. Wenn die Tötung eines Schuldigen im Interesse der Christenheit unbedingt notwendig ist, so überlässt die Kirche ihn lieber der weltlichen Gewalt, damit diese ihn

richte und den Gesetzen gemäss bestrafe. Dies ist auch die Meinung des heiligen Thomas von Aquino, welche die angesehensten Theologen zu der ihrigen gemacht haben. In Bezug auf die Anhänger einer Ketzerei — und das ist das schwerste Verbrechen gegen die Kirche — lehrt er folgendes: „Was die Ketzer betrifft, so ist zweierlei zu beobachten, erstens sie selbst, zweitens die Kirche. Von seiten der Ketzer liegt ein Verbrechen vor, für welches sie nicht nur verdient haben durch die Exkommunikation von der Kirche getrennt, sondern auch durch den Tod aus der Welt geschafft zu werden. ... Die Kirche aber besitzt Milde und will die Verirrten bekehren. Darum verurteilt sie nicht gleich, sondern erst nach einer ersten und zweiten Ermahnung, so wie der Apostel es will. Bleibt der Ketzer dann noch verstockt, und erhofft die Kirche nicht mehr seine Bekehrung, so trägt sie Sorge um das Heil der andern; sie trennt sich von dem Ketzer durch ein Exkommunikationsurteil und überlässt ihn dem weltlichen Richter, damit dieser ihn, mittels der Todesstrafe, aus der Welt schaffe. — So sagte auch der heilige Hieronymus: das faule Fleisch muss abgeschnitten, das räudige Schaf muss aus der Hürde entfernt werden, damit nicht das ganze Haus, die ganze Menge, der ganze Leib, die ganze Herde brennen, verfaulen, verderben, untergehen. — Arius in Alexandrien war nur ein kleiner Funken, aber da er nicht rechtzeitig gelöscht wurde, hat er die Welt in Brand gesteckt.“ — Diese Worte sagen deutlich, warum man in der christlichen Gesellschaft eine so schwere Strafe gegen die dogmatisierenden Ketzer anwenden muss: mehr als um den einzelnen, den man nicht mehr auf den rechten Weg zu bringen hofft, muss man um das Heil des ganzen Körpers Sorge tragen. Und da genügt es nicht, den Schuldigen zu verbannen oder einzusperren, wie von einigen behauptet wird. Denn, wie Bellarmin¹⁾ in Bezug auf diese Verführer lehrt: „Wenn ihr sie einkerkert, wenn ihr sie verbannt, so verderben sie ihre Umgebung durch ihre Reden, die entfernten Geister durch ihre Schriften. Das einzige Mittel dagegen ist sie möglichst schnell zu töten.“ (o. c. pp. 165—167.)

Die Freiheit, welche die Kirche fordert, ist also nichts anderes als das Recht, alle Welt zu unterdrücken.

((Fortsetzung folgt.))

¹⁾ Robert Bellarmin, S. J., 1542—1621.

Druckfehler. In No. 12 im Artikel „Die Forderungen des heutigen Katholizismus“, von Dr. Otto Karmin, ist zu lesen:

Spalte 1, Zeile 13 — *natürlich* (statt: namentlich).

Spalte 2, Zeile 22 — *mit Recht* (statt: und Recht).

Zeile 27 und 32 — *Aquino* (statt: Agguins).

Reformationsjubiläum und Freidenkertum.

(Eine Buchbesprechung.)

Im Gedächtnisjahr der Reformation erscheinen, wie nicht anders zu erwarten war, zahlreiche geschichtliche Schriften. Zu diesen Veröffentlichungen gesellt sich nun noch eine grundsätzliche Darstellung*), die wohl unserer Beachtung wert ist. Denn ihr Verfasser unterwirft nicht nur die zwei wichtigsten konfessionellen Ausgestaltungen des Christentums: Katholizismus und Protestantismus, einer näher vergleichenden Darstellung und Beurteilung hinsichtlich Verfassung, Lehre, Kultus und Leben, sondern widmet im Anschlusse an diese Gegenüberstellung auch ein besonderes Kapitel den „kirchen- und religionsfeindlichen Strömungen unserer Zeit“, dem Sozialismus und Monismus.

*) **Prof. M. Schüli**, evang. Religionslehrer an der Kantonsschule St. Gallen. *Zwei Ideale: Protestantismus und Katholizismus miteinander und mit dem ursprünglichen Ideal des Gottesreichs Jesu in volkstümlicher Darstellung verglichen.* Zürich 1917, Beer & Cie. 267 Seiten, brosch. 4 Fr.

Obschon es eigentlich nicht die Absicht Prof. Schüli war, eine polemische Kampfschrift zu verfassen, so liegt nun für uns Freidenker die Bedeutung des Buches doch vor allem in seinem Angriff auf die römische Kirche. Trefflich wird in dem Kapitel über die *Verfassung* (S. 19—27) die Entwicklung der „klerikalen Hierarchie mit dem Papsttum als Zentrum und Spitze“ aufgezeigt und betont, dass zum Wesen des Papsttums und der päpstlichen Verfassung der katholischen Kirche namentlich auch sein politischer Charakter gehört, dass es den Anspruch auf Weltherrschaft erhebt. Durch diese Vermischung von Politik und päpstlicher Religion, die man *Ultramontanismus* nennt, „wird das Papsttum zu einer unsichtbaren, aber unter Umständen sehr unangenehm spürbaren geistlichen Nebenregierung in jedem Volk, wo Katholiken in grosser Zahl, wenn nicht gar in der Mehrheit oder ausschliesslich sich finden. — Diese Nebenregierung bildet einen Fremdkörper im Volksleben; sie kann umso gefährlicher werden, da sie ihrem Wesen nach die Tendenz hat, sich zur Hauptregierung zu machen. So kommt es immer wieder zu Reibungen und Kämpfen, indem die zu einer politischen Partei vereinigten Anhänger des Papsttums die Ziele und Losungen auch für ihre Politik sich von jenseits der Berge geben lassen, statt sich zu orientieren an den Forderungen, die sich aus der Geschichte des Volkes und aus der Sorge für dessen Wohlfahrt in der Gegenwart ergeben“ (S. 228 f.). Ist der Ultramontanismus nur die folgerichtige Auswirkung des Papsttums, so liegt es andererseits im Wesen des evangelischen Glaubens, dass die evangelischen Religionsgenossenschaften nicht in einen prinzipiellen Gegensatz und Widerstreit zum Staat und den weltlichen Regierungen geraten können. — Nicht weniger lehrreich als das Kapitel über die Verfassung der Kirche, in dem (S. 61 f.) besonders auch die kirchenpolitische Bedeutung der Unfehlbarkeitslehre hervorgehoben wird, sind in dem Abschnitt „*Lehren und Grundsätze*“ (S. 68—129) die Ausführungen des Verfassers über die Kirche, die Erlösung, die Bibel, Christus und das Jenseits, wobei die Unterschiede zwischen römischer und evangelischer Auffassung klar hervortreten und gut gezeigt wird, mit welchen Mitteln Rom seine Gläubigen bindet und sie auch materiell in gewissenlosester Weise auszubeuten versteht. — Aus dem folgenden Hauptstück, das die Verschiedenheit beider Konfessionen im *Kultus* betrachtet, seien lobend erwähnt die Behandlung der Ablasslehre, der Heiligen- und Marienverehrung, des Bilder- und Reliquiendienstes. All die unsauberen aber sehr einträglichen Mittel, die Rom anwendet zur Pflege der „Religion“, d. h. „zur Gängelung des für dumm gehaltenen Volkes“ werden dabei besprochen und kritisch gewürdigt. — Alle Beachtung verdient endlich auch der den *sittlichen Grundsätzen* der evangelischen und römischen Kirche gewidmete Abschnitt (S. 177—242). Was da der Verfasser vorbringt über den Jesuitenorden und seine Moral, über das ultramontane Vereinswesen und seine Ziele, über Toleranz und Intoleranz, römische Proselytenmacherei, die Stellung der römischen Kirche zur Wissenschaft, zum Priesterzölibat und zum Staate zeugt von sicherer Beobachtung, reicher Lebenserfahrung und gesundem Urteil. Insbesondere stimmen wir dem Verfasser bei hinsichtlich seiner Stellung zur Forderung der *Trennung von Kirche und Staat* (S. 231 f.). Er ist erfreulicherweise der Meinung, „dass der Staat die Religionsgenossenschaften für ihre äusseren Bedürfnisse selbst sorgen lässt“. Nur schade, dass diese allein richtige Auffassung bei der Grosszahl der evangelischen Christen noch so selten anzutreffen ist und die Steuerbeträge der Freidenker gerade in mehrheitlich protestantischen Kantonen immer noch zum Unterhalt der Landeskirche und ihrer Organe erhalten müssen! — Im übrigen glaubt Prof. Schüli, wohl mit Recht, es sei an eine völlige Trennung in Wirklichkeit gar nicht zu denken: „der Staat muss sich unter allen Umständen ein Oberaufsichtsrecht über die Kirche, d. h. über alle Religionsgenossenschaften, nicht zwar nach ihrer religiösen, wohl aber nach ihrer rechtlichen Seite wahren.“ Die ihm so wohlbekannten herrschsüchtigen Bestrebungen der

Papstkirche lassen den Verfasser diesen Standpunkt einnehmen, denn diese ist ein Gegner des modernen selbständigen Kulturstaats, gegen welchen wir „beständig auf der Hut sein und die Grenze besetzt halten müssen, um Übergriffe zu verhindern oder abzuwehren.“ Also Kulturkampf? Nein, erklärt Prof. Schüli, wenigstens nicht im gewöhnlichen Sinne! Denn gerade die Erfahrungen des sog. Kulturkampfes haben gezeigt, dass eine geistige Macht, welche die Gewissen der Untertanen in ihrer Gewalt hat, vom Staate durch Einzelgesetze und Einzelmassnahmen staatlicher Gewalt nicht wirksam und erfolgreich bekämpft werden kann. Hingegen sei ein anderer, wahrer Kulturkampf „unablässig und tatkräftig zu führen“ und auch im politischen Leben auszukämpfen; der Kampf nämlich um den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, um Wahrheit und Geistesfreiheit, der Kampf gegen Aberglauben und Menschenknechtschaft.

Konnten wir dem Buche in seinen polemischen Ausführungen gegen das Papsttum, „diese Hochburg des Aberglaubens, der Geistesknechtschaft und der Reaktion auf allen Gebieten“ nur Anerkennung zollen, so müssen wir nun andererseits als Freidenker die positiven Aufstellungen des Verfassers meist ablehnen. Er steht eben als freisinniger Theologe nicht umsonst „mit klarer und zuversichtlicher Überzeugung auf dem Boden des Neuprotestantismus“. Die Freidenker bekommen das mehr als einmal deutlich zu spüren. So wenn z. B. (S. 112) der Karlsruher Philosophieprofessor Arthur Drews, der Herausgeber von Hegels Religionsphilosophie und Verfasser eines eigenen Werkes über „die Religion als Selbstbewusstsein Gottes“ kurzweg als ein „Dilettant in der theologischen Wissenschaft“ abgetan und dessen Versuch, in der „Christusmythe“ Jesus nicht als geschichtliche Gestalt, sondern bloss als ein mythisches Gebilde aufzufassen als „grobe unsinnige Entgleisung“ zurückgewiesen wird; oder wenn (S. 251) von Ernst Häckel mit sattsam bekannter Übertreibung*) wiederholt wird, er sei als echter Fanatiker sogar vor groben Fälschungen nicht zurückgeschreckt, um seinen Atheismus zu verbreiten. — „Gegen den Materialismus und den materialistischen Monismus, der nur ein Diesseits gelten lässt und gegen den Pantheismus, der den Menschen im Tode in „Gott“ (dem Allgeist) aufgehen lässt“, geht Prof. Schüli einig mit den Katholiken in der Überzeugung, dass Jesus auferstanden ist (S. 10) und dass des Menschen Dasein mit dem Tode des Leibes nicht zu Ende sei, sondern ein Jenseits folge (S. 120). — Seltsam muss es ferner anmuten, wenn (S. 187) vom Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit behauptet wird, er sei „echt christlich“; ehrlicherwise wird allerdings gleich das Geständnis beigefügt, er habe sich „nicht sofort“ durchsetzen können, er gleiche eben einem Samenkorn, das lange nicht aufging, auch in der Reformationszeit immer noch unentwickelt blieb (!), „bis die Aufklärung (also vielleicht doch auch Voltaire, über den die römische Kirche nur schmunzelt! (Vgl. S. 171), die französische Revolution und die Verhältnisse der Neuzeit überhaupt es endlich zur Entfaltung, zum Keimen und Wachsen brachte.“ Übrigens soll dieser Grundsatz, wie uns der Verfasser (S. 188 und 237) belehrt, nicht etwa auch Freiheit von Glauben sondern nur Freiheit für den Glauben, Freiheit nicht von Gott, sondern nur in Gott bedeuten.

Ei, ei, wie reaktionär! der so aufgeklärte und für Geistesfreiheit kämpfende Verfasser weiss sonst mit seiner ganzen Arbeit den grossen Unterschied, der zwischen den verschiedenen Kirchen besteht, auch Freidenkern so einleuchtend zu machen, dass sie das Wort „Pfaff ist Pfaff!“ (S. 251) als viel zu grobe Verallgemeinerung wohl ein für allemal fallen lassen möchten; er bringt uns aber durch Vorbehalte und Winkelzüge, wie wir sie hier im Abschnitt über die Glaubens- und Gewissensfreiheit antreffen, beinahe in Versuchung, jene unfreundliche Losung am Ende doch noch auf ihn selbst anzuwenden. Und doch wird ihm ja jeder unbefangene Staatsrechtler bestätigen, dass es einfach die weitere Konsequenz ist,

*) Vgl. Ernst Haeckel, *Sandalion*, eine offene Antwort auf die Fälschungs-Anklagen der Jesuiten. Frkf. 1910.

die aus der Anerkennung der Glaubensfreiheit folgt, dass der einzelne das Recht hat, nicht nur seinen Glauben, sondern auch seinen Mangel an jedem Glauben, seinen Unglauben ohne Nachteil zu bekennen und sich gar keiner Religionspartei (auch der evangelisch-reformierten Kirche nicht!) anzuschließen. — Nach dem, was wir bisher gehört, werden wir uns auch nicht verwundern, wenn auf S. 212 die Religion als ein „wichtiges und unentbehrliches Unterrichtsfach in der Volksschule“ bezeichnet und hinsichtlich der Regelung des Schulwesens einerseits die Einrichtung von konfessionell getrennten Schulen, andererseits die Schaffung von Simultanschulen empfohlen wird. Wäre es nicht richtiger, in der Schule auf jeden Religionsunterricht, auch auf das S. 215 empfohlene „allgemein christliche Schulgebet“ grundsätzlich zu verzichten, dieses ganze Gebiet den Konfessionen zu überlassen und in Freiheit von konfessioneller Spaltung und Gebundenheit rein weltliche, religionslose Schulen einzurichten? Hat etwa der moderne Staat als konfessionsloses Gebilde die Aufgabe, die konfessionelle Spaltung durch seine eigenen Anstalten zu verewigen? — Ein Fragezeichen wenigstens müssen wir ferner zu der Behauptung setzen (S. 171, 233, 262) die Kritik der Freidenker am Aberglauben der römischen Kirche sei völlig wirkungslos, gegen Rom vermöge religionslose oder gar religionsfeindliche Aufklärung rein nichts auszurichten: da werde nur eine reinere Frömmigkeit und wahrere Religion Erfolge erzielen. — Unsern entschiedensten Widerspruch ruft aber der Verfasser hervor, wenn er den monistischen und freidenkerischen Kreisen Überschätzung einer bloss äusseren Kultur, „Kulturtausch“ und „Kulturseligkeit“ vorwirft und schreibt, „ihre Kultur hat die europäischen Länder vor diesem entsetzlichen Kriege nicht bewahrt hoffentlich lernen aber die Monisten durch den Krieg einsehen, dass sie mit ihrer blindwütigen Agitation gegen Kirche und Religion eine verderbliche und höchst gefährliche Wirksamkeit entfaltet haben“ (S. 253 und 259). Wir erheben dieser bedauerlichen Entgleisung gegenüber unter Protest wirklich die Gegenfrage: Hat etwa die Religion den Krieg verhindern können? Hat nicht gerade sie in beschämendster Weise Fiasko gemacht? Haben nicht in allen kriegführenden Ländern ausgerechnet die Priester und Kirchen jeden Einspruch gegen den Krieg unterlassen, dagegen bereitwilligst (Thron und Altar!) Fahnen und Kanonen gesegnet und den Zorn Gottes auf die Feinde herabgefleht, oder waren dies vielleicht die Freidenker und gottlosen Sozialisten? Sogar ganz schlichten und ungelehrten Menschen, Arbeitern und Handwerkern, die kein monistischer Propagandavortrag jemals erreicht hat, haben diese Dinge die Augen geöffnet und klar zum Bewusstsein gebracht, dass das Christentum, und zwar evangelisches wie katholisches, jämmerlich versagt haben. Was kann dieser Tatsache gegenüber Prof. Schüli die Zuflucht zum Evangelium Jesu helfen? Wurde es etwa nicht schon seit Jahrhunderten verkündigt? Wenn bisher all die kultischen Gebräuche, besonderen „Gottesdienste“, kirchlichen Formalitäten und Zeremonien über ein bloss dekoratives Sonntagschristentum, über die Hervorbringung „vieler Namen- und Scheinchristen“ (S. 65) nicht hinausgeführt haben, werden sie dann etwa in der Zukunft zur Versittlichung der Menschen mehr zu leisten vermögen? Bergen nicht alle diese erbaulichen „Mittel zur Pflege der Religion“ die kaum auszuschaltende Gefahr in sich, die Menschen hinsichtlich ihrer sittlichen Entwicklung geradezu einzuschläfern und von der Hauptsache, auf die es doch ganz allein ankommt, vom sittlichen Leben nämlich, abzulenken? Ist da etwa die freigeistige Bewegung nicht auf dem richtigeren Wege, wenn sie sich von keinem wohlmeinenden Ritter des Christentums zu den verlassenen Altären zurückführen lassen will und unmittelbar auf eine *ethische* Kultur (nicht bloss äussere und materielle, wie der Verfasser meint) hinarbeitet: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“ (S. 177) dürfte es doch wohl auch hier heissen.

Dies die wichtigsten Aussetzungen, die wir von unserem Standpunkte aus gegen den Verfasser und sein Buch immer-

hin erheben müssen. Sie sollen das viele Wertvolle und Belehrende, das es bringt, nicht verdunkeln und niemand etwa von der Lektüre abhalten. Wir wünschen der Schrift im Gegenteil recht viele aufmerksame Leser; denn die Gebildeten sind „sehr oft gerade in religiösen Dingen von einer erschreckenden Unwissenheit“ (H. 251 f.). Andererseits ist doch, wie der Verf. (S. 50) richtig bemerkt, gründlichere Kenntnis dieser Dinge bedeutsam „nicht bloss für das persönliche Leben, sondern auch für die allgemeinen, politischen und sozialen Verhältnisse, für Familienleben und Schule, Staat und Kirche usw. Das ist wahrlich eine Sache, welche nicht bloss die kirchlichen Kreise angeht oder gar nur die Theologen, sondern ebenso auch Aerzte, Journalisten, Lehrer aller Stufen, Industrielle, Techniker und Geschäftsleute, alle, welche mit dem Volk in Verkehr stehen und im öffentlichen Leben sich betätigen, also alle, ohne Ausnahme, welche auf Bildung Anspruch nehmen, müssen über diese Unterschiede, ihr Wesen und ihre Bedeutung klar werden“. Ein Register der wichtigsten Namen und Sachen erhöht die praktische Brauchbarkeit der Schrift. — i —

Vorträge, Versammlungen.

Ortsgruppe Zürich. Im September findet **keine** Versammlung statt.

Basel. Schweizerischer Monistenbund. — Freie Zusammenkünfte jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebleutenzunft“ (Restaurant). Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

An die verehrten Bundesmitglieder u. Abonnenten!

Wir gestalten uns, darauf aufmerksam zu machen, dass im Verlaufe des Monats September die noch ausstehenden Beiträge und Abonnementsgebühren für das laufende Geschäftsjahr zur Erhebung gelangen werden. Mitglieder und Abonnenten, welche bereits früher von der Post vorgewiesene Nachnahmen aus diesem oder jenem Grunde nicht eingelöst haben, belieben den Betrag gefl. auf unsern Postcheckkonto No. VII/1033 einzuzahlen.

Um der Geschäftsstelle vermehrte Arbeit und Auslagen zu ersparen, bitten wir Sie höflich, sich gefl. an obige Notiz zu halten.

Für die Geschäftsstelle: J. Wanner.

Jeune fille 18 ans, *désire se placer* dans bureau, magasin ou auprès d'enfant pour se perfectionner dans la langue allemande. Vie de famille et gage à convenir. — Faire offres à Melle **Blanche Duperrex**, Rue du Jura, **Payerne** (Vaud).

Sie gewinnen viel

durch die Lektüre des

Ende der Armut

112 Seiten — klein Oktav

war konfisziert.

Fr. 1.25 in Marken oder per Nachnahme durch

H. Gächter, Luzern.

Pressefonds bedenken!

HEIZGAS-ERSATZ

Mächtige pat. Grossbrenner-Maschinen zum Anwärmen, Erhitzen und Ausglühen von Metallen. Mächtige Lötlampen



NEU

Malz-Biscuits-Chocolade

TOBLER'S „NIMROD“

Feinste Vanille-Chocolade mit Malz-Biscuits

**Die höchste Vollkommenheit
in Feinheit und Nährgehalt!**

Die Lösung des Welt-Ernährungs-Problems.

(Patent Nr. 44,221) In Etuis à 60 Cts. überall erhältlich